Centrum für Europäische Politik

EU-Richtlinie

ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELT-ANGELEGENHEITEN (AARHUS-RICHTLINIE)

Stand: 14.05.07

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Um das Aarhus-Übereinkommen umzusetzen, werden Verfahren geschaffen, mit denen Verletzungen von Umweltrecht gerichtlich verfolgt werden können.

Betroffene: Alle Einzelpersonen, Personenvereinigungen, juristischen Personen, Unternehmen, Behörden.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2003) 624 endgültig vom 24. Oktober 2003 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**

Kurzdarstellung

- Die Richtlinie enthält Bestimmungen, die in Umweltangelegenheiten „Mitgliedern der Öffentlichkeit" und „qualifizierten Einrichtungen" den Zugang zu Gerichten sichern (Art. 1).
  - „Mitglieder der Öffentlichkeit" sind Einzelpersonen, Personengruppen, juristische Personen und aus diesen gebildete Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen (Art. 2 I).
  - „Qualifizierte Einrichtungen" sind Vereinigungen, Organisationen und Gruppen, die das Ziel Umweltschutz verfolgen und als solche anerkannt wurden (Art. 2 I). Um als „qualifizierte Einrichtung" zu gelten, muss eine Vereinigung, Organisation oder Gruppierung (Art. 8):
    - als erklärtes satzungsgemäßes Hauptziel den Schutz der Umwelt haben,
    - gemeinnützig und im allgemeinen Interesse der Umwelt handeln,
    - Rechtspersönlichkeit besitzen,
    - für einen mitgliedstaatlich zu bestimmenden Zeitraum aktiven Umweltschutz betrieben haben
    - sowie der regelmäßigen Buchprüfung unterliegen.

    Die Mitgliedstaaten sind für die Anerkennung als „qualifizierte Einrichtung" zuständig (Art. 9).
- „Mitglieder der Öffentlichkeit" dürfen Verwaltungsverfahren anstrengen und vor Gericht klagen gegen
  - einen Verstoß gegen Umweltrecht durch ein Handeln oder Unterlassen von Privatpersonen (Art. 3);
  - einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung, der bzw. die gegen Umweltrecht verstößt. Voraussetzung ist, dass sie
    - ein ausreichendes Interesse an dem Verwaltungsakt bzw. seiner Unterlassung nachweisen oder
    - eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das mitgliedstaatliche Verwaltungsprozessrecht dies als Vorbedingung vorsieht (Art. 4 I).

    Die Mitgliedstaaten definieren das „ausreichende Interesse" und die „Rechtsverletzung" (Art. 4 II).
- „Qualifizierte Einrichtungen" dürfen Verwaltungsverfahren anstrengen und vor Gericht klagen gegen
  - einen Verstoß gegen Umweltrecht durch ein Handeln oder Unterlassen von Privatpersonen (Art. 3);
  - einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung, der bzw. die gegen Umweltrecht verstößt (Art. 5 I).
  - Eine "qualifizierte Einrichtung", die in einem Mitgliedstaat anerkannt ist, kann auch in einem anderen Mitgliedstaat ein Verwaltungsverfahren anstrengen und vor Gericht klagen (Art. 5 II).
  - Voraussetzung ist nur, dass der Verfahrensgegenstand in den satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich und das geographische Tätigkeitsgebiet der „qualifizierten Einrichtung" fällt (Art. 5 I).
  - Voraussetzung ist dagegen nicht, dass ein ausreichendes Interesse nachgewiesen oder eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird (Art. 5 I).
- Antrag auf behördeninterne Überprüfung (Art. 6, 7)
  - Klagebefugte Mitglieder der Öffentlichkeit und qualifizierte Einrichtungen können außerdem mit dem Argument, ein bestimmter Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung verstoße gegen das Umweltrecht, einen „Antrag auf interne Überprüfung" bei der zuständigen Behörde stellen. Dieses Verfahren als ein vorbereitendes Verfahren ermöglicht es dem Antragsteller, mit der Behörde die Angelegenheit zu regeln, bevor er ein Verfahren in Umweltangelegenheiten einleitet (Art. 6).
  - Die Behörde muss dem Antragsteller innerhalb von zwölf Wochen ihre Entscheidung zustellen oder den Antrag auf interne Überprüfung ablehnen (Art. 6).
  - Der Antragsteller der internen Überprüfung ist berechtigt, ein Verfahren in Umweltangelegenheiten einzuleiten, wenn die Behörde nicht innerhalb der zwölf Wochen Stellung nimmt oder wenn er ihre Entscheidung als nicht ausreichend zur Erfüllung der Umweltvorschriften betrachtet (Art. 7).
- Die Verfahren in Umweltangelegenheiten sollen wirksam und angemessen, objektiv, zügig, gerecht und nicht zu teuer sein (Art. 10).

Änderung zum Status quo

Im deutschen Umweltrecht war originär lediglich in § 61 BNatSchG sowie in einzelnen Landesnaturschutz- und -pflegegesetzen ein Verbandsklagerecht vorgesehen. Dieses ist beschränkt auf in Deutschland staatlich anerkannte Verbände sowie auf bestimmte Verstöße gegen das Naturschutzrecht durch öffentliche Stellen.
Das Aarhus-Übereinkommen und die zu seiner Umsetzung vorgelegte EU-Gesetzgebung würden deutlich weitergehende und umfassendere Verbandsklagerechte als nach geltendem Recht schaffen: Möglich sind:

- Klagen bei Verstößen nicht nur gegen das Naturschutzrecht, sondern auch gegen andere Vorschriften des gesamten Umweltrechts;
- Klagen nicht nur gegen öffentliche Stellen, sondern auch gegen Privatpersonen;
- Klagen nicht nur von Umweltverbänden, sondern auch von Privatpersonen, die ein ausreichendes Interesse oder eine Rechtsverletzung nachweisen;
- Klagen nicht nur von in Deutschland, sondern auch von im EU-Ausland anerkannten Verbänden.

Zur Umsetzung des Aarhus-Übereinkommens in deutsches Recht bereits in Kraft getreten sind das Umweltrechtsbehelfsgesetz und das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz. Beide Gesetze stärken die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, gegen Umweltrechtsverstöße vorzugehen.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission leitet aus dem „Übereinkommen von Aarhus", das auch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, eine „Verpflichtung" der EU ab, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten rechtsverbindlich zu regeln. Da die EU einen umfangreichen Gesetzesbestand in Umweltsachen geschaffen habe, sei sie nun auch verpflichtet, die notwendigen Verfahrensvorschriften einzuführen. Nur so könne die EU-weite Anwendung des materiellen Rechts sichergestellt werden. Wegen der grenzüberschreitenden Bedeutung der Umweltprobleme müsse die Kommission tätig werden.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission will ein umfassendes Klagerecht wegen Umweltrechtsverstößen einführen, um ihrer Meinung nach bestehende Mängel bei der Durchsetzung des Umweltrechts zu beheben.

Ausschuss der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA will die EU und die Mitgliedstaaten verpflichten, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens zu informieren sowie finanzielle und sonstige Unterstützung zu gewähren. Er fordert die Klarstellung, dass die Richtlinie Mindestanforderungen normiert und das nationale Recht einen weitergehenden Zugang gewähren darf.

Europäisches Parlament

Das EP fordert einen noch umfassenderen Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
Insbesondere will das EP den Kreis der „qualifizierten Einrichtungen" auf solche Vereinigungen ausweiten, die sich dort, wo sie ansässig sind, „zu einer bestimmten Zeit" „vor die Notwendigkeit gestellt sehen, sich für ein konkretes Umweltschutzanliegen einzusetzen". Damit könnten auch Bürgerinitiativen klagebefugt sein.
Das Parlament will die Mitgliedstaaten zu finanzieller und sonstiger Unterstützung des Klägers verpflichten.

Rat – „Umwelt" (voraussichtliche Zusammensetzung)

Offen.

Stand der Gesetzgebung

24.10.03	Annahme durch Kommission
31.03.04	Stellungnahme Europäisches Parlament 1. Lesung und Standpunkt der Kommission
29.04.04	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
Offen	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Umwelt
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Umweltfragen (federführend), Berichterstatterin Eija-Riitta Korhola (EVP-ED-Fraktion, SF)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Umwelt (f); Recht
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 175 Abs. 1 EGV (Umweltpolitik)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)